



Große Kreisstadt
Waldshut-Tiengen

**Betriebssatzung für den
Eigenbetrieb
Abwasserbeseitigung
Waldshut-Tiengen**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen am 19.09.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen wird ab dem 01. Januar 1994 unter der Bezeichnung Abwasserbeseitigung Waldshut-Tiengen als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Betriebsausschuss und Gemeinderat

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet.
- (2) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
- (3) Der Verwaltungs- und Sozialausschuss und der Bau- und Umweltausschuss entscheiden in Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Hauptsatzung der Stadt Waldshut-Tiengen übertragen wurden.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden durch den Oberbürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Für die Abgrenzung der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bei der laufenden Betriebsführung gilt die Hauptsatzung der Stadt Waldshut—Tiengen.

§ 4

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik - auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.11.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 20. Dezember 1993 und die Änderungssatzung vom 06. Oktober 2014 außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldshut-Tiengen, den 19.09.2022

Der Gemeinderat

Dr. Philipp Frank
Oberbürgermeister